

STATUTEN

Ski-Club Giswil-Mörlialp
(351)

Muri bei Bern, genehmigt am 25. Juni 2019

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Markus Wolf
Geschäftsführer



Statuten des SC Giswil-Mörlialp

I. NAME UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1

Der Ski Club Giswil-Mörlialp (SCG) ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB. Der Ski Club Giswil-Mörlialp hat Sitz in Giswil.

Art. 2

Der SCG gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband Swiss-Ski, dem Zentralschweizerischen Ski-Verband (ZSSV) und dem Obwaldner Ski-Verband (OSV) an. Die Statuten von Swiss-Ski und dem ZSSV bilden ergänzende Bestandteile zu den Clubstatuten. Er kann sich bei anderen zweckdienlichen Organisationen beteiligen.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verein fördert den Skisport und pflegt die Kameradschaft mit:

- Skitraining
- Durchführung von Skiwettkämpfen und Förderung der Wettkampftätigkeit
- Förderung der skifahrenden Jugend durch eine Jugendorganisation (JO)
- Betrieb des Skihauses

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Senioren (Aktivmitglied)
- Junioren (Aktivmitglied)
- Passiv-Gönnermitglied
- Jugendorganisation (JO)
- Ehren- und Freimitglied

Als **Seniorenmitglied** gelten alle Mitglieder, die grundsätzlich bereit sind, im Sinne der Statuten sich am aktiven Geschehen des Vereins zu beteiligen. Die Aufnahme in den Verein ab dem 16. Altersjahr erfolgt durch den Vorstand und wird von der GV bestätigt. Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes ZSSV.

Juniorenmitglied, 16 bis 19 Jahre, der Club übernimmt die vollen Kosten (Clubbeitrag und Swiss-Ski-Beitrag) für die Mitgliedschaft. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Passiv-Gönnermitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die dessen Bemühungen mit einem festgelegten Mindestbeitrag jährlich unterstützen. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Vereinsanlässen teilzunehmen und das Skihaus zu benützen und sind stimmberechtigt.

Die **JO**, Jugendliche können gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Ehren- und Freimitglied wird, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Es wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt. Es ist von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passiv-Gönnermitglieder

Alle Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passiv-Gönnermitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

Art. 6

Austritte

- Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft.
- Der Austritt muss z. Hd. des Vorstandes schriftlich vor der GV mitgeteilt werden.
- Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 7

Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzen und ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch die GV.

Art. 8

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclub Giswil-Mörlialp werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Herbst für das laufende Jahr erhoben.

Für die Verbindlichkeit des Ski Clubs Giswil-Mörlialp haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung GV
- Vorstand VO
- Rechnungsrevisoren RV

Art. 10

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, nach Abschluss der Rechnung statt. Ihr fallen folgende ordentliche Aufgaben zu:

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- d) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- e) Genehmigung von Reglementen
- f) Auflösung des Ski-Clubs
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die mind. Zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Im Übrigen ist die ordentliche, wie die ausserordentliche GV beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die schriftliche Einladung erfolgt drei Wochen vor der GV. Die Vereinsleitung hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

Art. 11

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel, der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen, ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Ski-Clubs

V. DER VORSTAND

Art. 13

Der Vereinsvorstand, dem die Leitung des Clubs obliegt, besteht aus mindestens acht Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- JO-Leiter
- Skihausverwaltung
- Materialverwalter

Der Vorstand organisiert sich selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Art. 14

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski Clubs Giswil-Mörlialp. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Club.

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

V. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 15

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

VI. VERWALTUNG

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember zu bezahlen. Werden Beiträge nach 2maliger Mahnung nicht bezahlt, hat dies den Vereinsausschluss zur Folge.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Statutenrevision

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können verlangt werden durch die Generalversammlung.

Art. 18

Auflösung

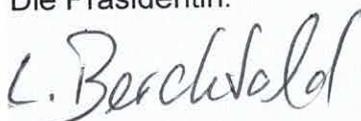
Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich acht Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung der Verbindlichkeiten bei der Gemeindkanzlei Giswil hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Giswil zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. 19

Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Mai 1993 und treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2019 sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Berchtold Lisbeth

Die Aktuarin:



von Moos Erika

Giswil, 7. Juni 2019

Genehmigt durch Swiss-Ski am

Swiss-Ski
Worbstrasse 52
CH-3074 Muri b. Bern
031 950 61 11

25.06.19